

Merkblatt über die Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei der Bundestagswahl

1. Wahlberechtigt sind alle Deutschen, die am 24. September 2017 das 18. Lebensjahr vollendet haben, **vor dem 24. Juni 2017** in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich gewöhnlich dort aufhalten und nicht nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
Außerdem sind auch diejenigen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, unter bestimmten Voraussetzungen, wahlberechtigt. Für die Aufnahme ins Wählerverzeichnis muss ein schriftlicher Antrag bis spätestens den 03. September 2017 bei der Gemeindegewahlbehörde gestellt sein (siehe www.bundeswahlleiter.de (Informationen für Deutsche im Ausland)).
2. Wer seine Hauptwohnung zwischen dem **13. August 2017 und dem 03. September 2017** bei der Gemeinde Malente anmeldet, muss einen mündlichen oder schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis im Bürgerbüro oder Wahlamt, Zi. 20 (1. OG) stellen.
3. Wer seine Hauptwohnung zwischen dem **04. September 2017 und dem 08. September 2017** bei der Gemeinde Malente anmeldet, muss einen Einspruch in Schriftform oder zur Niederschrift beim Wahlamt der Gemeinde Malente auf Änderung des Wählerverzeichnisses einlegen.
4. Verlegt eine wahlberechtigte Person ihre Hauptwohnung innerhalb der Gemeinde Malente und meldet diese nach dem **13. August 2017** um, wird sie bis zum Wahltag, dem 24. September 2017, im alten Wählerverzeichnis geführt.
5. Die Möglichkeit im neuen Wahlbezirk zu wählen, obwohl die wahlberechtigte Person noch im alten Wählerverzeichnis eingetragen ist (siehe Punkt 4) besteht durch die Wahl mit Wahlschein.

Ein Wahlschein kann mündlich oder schriftlich im Wahlamt der Gemeinde Malente beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Voraussetzungen für die Ausgabe eines Wahlscheines an eine nicht im Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person:

- Wenn die wahlberechtigte Person nachweist, dass sie ohne Verschulden die Einspruchsfrist, 04. September 2017 – 08. September 2017, versäumt hat oder
- ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist, 04. September 2017 – 08. September 2017, entstanden ist oder
- ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Wahlamt der Gemeinde Malente bekannt geworden ist.